

Zu Punkt 6 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. August 2025:

Bericht des Vorstands über die Gründe für die Kapitalerhöhung gegen Einlagen

1. Hintergründe

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen den Aktionären eine Kapitalmaßnahme vor, mit der die Rostra AG ihre Eigenkapitalbasis erweitert und zugleich den Geschäftsbetrieb der DIVCORP INVESTMENTS LTD, Nikosia, Zypern, eingetragen im Handelsregister von Zypern (Companies House) unter der Company Number C407583 (die „**Zielgesellschaft**“; deren Gesellschafter HZ Services Limited, Hong Kong, registriert unter 75003211 im Handelsregister (*Business Registration*) Hong Kong, Rostra Holdings PTE. LTD., Singapur, registriert bei der nationalen Regulierungsbehörde für Unternehmen des Staates Singapur (*Accounting and Corporate Regulatory Authority of Singapore (ACRA)*) mit der Gesellschaftsnummer (unique entity no.) 201824790K sowie MHMK Fund Holdings (One) Proprietary Limited, Gaborone, Botswana, registriert unter BW00000876775 bei der Behörde für Unternehmen und geistiges Eigentum (*Companies and Intellectual Property Authority (CIPA)*) in Botswana zusammen die „**DIVCORP-Aktionäre**“) durch Erwerb einer Beteiligung von 91,8 % an der Zielgesellschaft in ihre Geschäftstätigkeit integrieren kann.

Zu diesem Zweck soll eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht für die Aktionäre durch Ausgabe von bis zu 4.793.734 neuen Aktien durchgeführt werden. Nicht von den bisherigen Aktionären gezeichnete neue Aktien können von der Gesellschaft frei verwertet werden. Ein Aktionär der Gesellschaft hat vorab erklärt auf 3.833.510 Bezugsrechte aus 1.916.755 alten Aktien zu verzichten. Vor diesem Hintergrund sollen die DIVCORP-Aktionäre als Sacheinleger zur Zeichnung von insgesamt 3.773.510 neuen Aktien zugelassen werden. Den DIVCORP-Aktionären wird nachgelassen, die Einlage für die jeweils übernommenen neuen Aktien durch Übertragung ihrer jeweiligen Aktien an der Zielgesellschaft („**DIVCORP-Aktien**“) zu erbringen, die in Summe einer Beteiligung von 91,8 % an der Zielgesellschaft entsprechen.

Der Vorstand ist der Ansicht, dass bei der gebotenen Gesamtbetrachtung dieser Maßnahmen kein Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 AktG vorliegt. Den Aktionären der Gesellschaft wird im Rahmen der Barkapitalerhöhung ein (mittelbares) Bezugsrecht gewährt, welches ihnen ermöglicht, ihre Beteiligungsquote zu wahren.

a) Bezugsrechtskapitalerhöhung

Zunächst werden die Aktien aus der Kapitalerhöhung den bisherigen Aktionären der Gesellschaft über eine Emissionsmittlerin (sogenanntes mittelbares Bezugsrecht) zur bevorrechtigten Zeichnung gegen Bareinlagen angeboten. Der aktienrechtliche Ausgabebetrag beträgt EUR 1,00, der zu zahlende Bezugspreis beträgt EUR 2,00.

Innerhalb der Bezugsfrist können die Aktionäre, die von ihrem gesetzlichen Bezugsrecht Gebrauch machen wollen, ihr Bezugsrecht für die ihnen zum Bezug angebotenen neuen

Aktien der Gesellschaft ausüben und den jeweiligen Bezugspreis in bar leisten. Die Bezugsstelle zeichnet dann im Auftrag der Aktionäre, die ihr Bezugsrecht ausgeübt haben, in dem Umfang, in der ihr Bezugserklärungen vorliegen, die neuen Aktien. Nach Handelsregisteranmeldung und -eintragung dieses Teils der Kapitalerhöhung werden die entsprechenden neuen Aktien von der Bezugsstelle über die jeweiligen Depotbanken an die Aktionäre, die ihr Bezugsrecht ausgeübt haben, geliefert.

b) (Subsidiäre) Sachkapitalerhöhung

Für diejenigen Aktien, die von den Aktionären der Gesellschaft nicht im Rahmen ihres Bezugsrechts bezogen werden, sollen die DIVCORP-Aktionäre zur Zeichnung zugelassen werden. Dabei wird den DIVCORP-Aktionären in dem im Kapitalerhöhungsbeschluss genau festgelegten Umfang gestattet, ihre Einlage nicht im Wege einer Barzahlung, sondern als sogenannte Sacheinlage im Wege der Einbringung ihrer jeweiligen DIVCORP-Aktien zu erbringen.

Die Anzahl der für die Einbringung der jeweiligen DIVCORP-Aktien zu gewährenden neuen Aktien richtet sich nach den zur Bewertung der Zielgesellschaft und der Gesellschaft erstellten Bewertungsgutachten und dem auf dieser Basis ermittelten Umtauschverhältnis (vgl. unten).

Die Gesellschaft hat zum Zwecke der Vorbereitung der Kapitalerhöhung mit den DIVCORP-Aktionäre einen Letter of Intent / Zeichnungsvorvertrag (*Presubscription Agreement*) abgeschlossen.

Hintergründe und Zulässigkeit der Erbringung von Sacheinlagen statt Bareinlagen

Die Zulassung der DIVCORP-Aktionäre zur Zeichnung von nicht im Rahmen des Bezugsangebots von bisherigen Aktionären der Gesellschaft gezeichneten neuen Aktien gegen Sacheinlagen ist zulässig. Sie dient einem Zweck, der im Interesse der Gesellschaft liegt und der zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet und erforderlich sowie verhältnismäßig ist.

a) Gesellschaftsinteresse

Die Zulassung der DIVCORP-Aktionäre zur Zeichnung gegen Sacheinlagen liegt im Interesse der Gesellschaft, weil durch die geplante Einbringung der DIVCORP-Aktien die Entwicklungsmöglichkeiten und damit die Zukunftsaussichten der Gesellschaft und ihrer Ertragskraft wesentlich und nachhaltig verbessert werden und nach Einschätzung des Vorstands der Wert der Gesellschaft in Folge der Erweiterung und Ausbaus des operativen Geschäfts und mithin der Wert jeder einzelnen ihrer Aktien sich hierdurch erhöhen wird. Es ist zu erwarten, dass die Gesamttransaktion für die Gesellschaft und ihre Aktionäre zu erheblichen Potenzialen führt.

Die Transaktion dient der strategischen Weiterentwicklung der Gesellschaft.

Das Geschäftsmodell der von der Zielgesellschaft als Holdinggesellschaft geleiteten Unternehmensgruppe besteht darin, betrifft zum einen den Handel mit Gold und weiteren Edelmetallen sowie die Gewinnung und Aufbereitung/Veredelung von Edelmetallen. Im Rahmen des Edelmetallhandels werden die Edelmetalle von lokalen Minen aus der Region Gauteng (Südafrika) angekauft und an Abnehmer i.W. in Europa und den VAE verkauft. Das operative Geschäft der Unternehmensgruppe teilt sich konkret in vier Geschäftsbereiche auf:

- Goldhandel: Beschaffung, Raffination und Exportverkauf von Goldbarren
- PGM-Handel: Beschaffung, Raffination und Exportverkauf von Metallen der Platingruppe
- Benefication (Veredelung): Raffination von Edelmetallen; Aufbereitung von Edelmetallen zu veredelten Produkten (z.T. mit Edelmetallen angereicherte Chemikalien) und der nationale und internationale Verkauf von edelmetallhaltigen Produkten
- Processing (Edelmetallverarbeitung; einschließlich Silberhandel): Beschaffung von geringfügig edelmetallhaltigem Material und anschließende Extraktion/Konzentration der enthaltenen Edelmetalle; Handel mit Silber.

Die Gesellschaft plant durch den Erwerb der Zielgesellschaft ihre Geschäftsaktivitäten zu erweitern und mit der Bereitstellung von weiterer Working-Capital-Finanzierung eine Umsatzsteigerung zu realisieren. Zusätzlich bietet die starke Aufbereitung der Goldbarren auf einen Reinheitsgrad von 99,95 % bzw. 99,99% weiteres Potenzial zur Steigerung des Rohertrags. Synergien sollen durch den Ausbau der Zusammenarbeit mit der vor kurzem in die Gesellschaft eingebrachte Sigma Precious Metals (Dubai) gehoben werden. Außerdem geht die Gesellschaft davon aus, dass die Finanzierungskosten der Unternehmensgruppe langfristig durch die Aufnahme von Anleihen/Darlehen über den Kapitalmarkt reduziert werden können.

Zudem stärkt die Transaktion das Kapitalmarktprofil der Gesellschaft. Die infolge der Transaktion höhere Marktkapitalisierung der Gesellschaft als börsennotierte Muttergesellschaft der neuen Unternehmensgruppe wird nach Einschätzung des Vorstands zu einem erhöhten Marktinteresse und einer höheren Visibilität führen und einen positiven Einfluss auf die Liquidität der Aktien der Gesellschaft haben. Dies stärkt die Attraktivität der Aktie der Gesellschaft für Investoren. Es ist zu erwarten, dass ein derart gestärktes Kapitalmarktprofil auch die gesamte Unternehmensfinanzierung mit Eigen- und/oder Fremdkapital zu verbesserten Konditionen ermöglicht.

b) Geeignetheit und Erforderlichkeit

Die Maßnahme ist geeignet, den zur Förderung des Gesellschaftsinteresses angestrebten Zweck zu erreichen.

Der Erwerb der DIVCORP-Aktien wäre unter Einsatz von Barmitteln nicht möglich, weil für eine solche Transaktion nicht ausreichend Barmittel bei der Gesellschaft vorhanden sind. Auch eine Fremdfinanzierung wäre nicht im erforderlichen Umfang möglich.

Auch die Durchführung einer reinen Barkapitalerhöhung zum Zwecke des anschließenden Erwerbs der DIVCORP-Aktien stellt keine geeignete Alternative dar. Vorliegend schlagen Vorstand und Aufsichtsrat bereits die Durchführung einer Barkapitalerhöhung vor. Wenn die Aktionäre in erheblichem Umfang von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen würden, stünden der Gesellschaft dann im entsprechenden Maße Barmittel zur Verfügung und sie könnte erwägen, DIVCORP-Aktien statt im Wege der Sacheinlage gegen bar zu erwerben. Die Sacheinlagemöglichkeit ist gegenüber der Zuführung von Barmitteln durch die Aktionäre also subsidiär. Allerdings ist es aus Sicht der Gesellschaft nicht realistisch, dass Aktionäre sich in dem Umfang, der erforderlich ist, an der Barkapitalerhöhung beteiligen.

Wie vorstehend ausgeführt, führte die Prüfung des Vorstands von möglichen Alternativen zur Herbeiführung des verfolgten Zwecks zu dem Ergebnis, dass keine andere Transaktionsalternative denkbar ist, die ein milderer Mittel darstellen würde und zugleich das angestrebte Ziel herbeiführen könnte. Die Zulassung der DIVCORP-Aktionäre zur Zeichnung gegen Sacheinlagen ist somit zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet und erforderlich. Nach Überzeugung des Vorstands der Gesellschaft ist die Zulassung der DIVCORP-Aktionäre zur Zeichnung gegen Sacheinlagen auch verhältnismäßig, da das Interesse der Gesellschaft am Erwerb des gesamten Geschäftsbetriebs der Zielgesellschaft die Interessen der Aktionäre der Gesellschaft, die durch die Zulassung der DIVCORP-Aktionäre zur Zeichnung gegen Sacheinlagen beeinträchtigt sein könnten, überwiegt. Da den Aktionären im ersten Schritt der Barkapitalerhöhung ein Bezugsrecht gewährt wird, besteht nach Ansicht des Vorstands vorliegend ohnehin keine Beeinträchtigung der Interessen der Aktionäre. Die Aktionäre können ihre Beteiligungsquote erhalten.

c) Angemessener Ausgabebetrag

Die Einbringung der DIVCORP-Aktien im Wege der Sacheinlage erfolgt auch zu angemessenen Bedingungen, d. h. der Ausgabebetrag der neuen Aktien ist nicht unangemessen niedrig.

Für die Ermittlung bzw. Bestätigung des angemessenen Wertes kommt es auf den Wert der als Sacheinlage zu leistenden DIVCORP-Aktien sowie den Wert der als Gegenleistung auszugebenen neuen Aktien der Gesellschaft an. Die insoweit maßgeblichen Werte leiten sich aus dem jeweiligen Unternehmenswert der Gesellschaft und der Zielgesellschaft ab.

Der Vorstand der Gesellschaft hat die MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin („MSW“), beauftragt, jeweils eine gutachterliche Stellungnahme zu den Unternehmenswerten der Zielgesellschaft („**Bewertungsgutachten DIVCORP**“) und der Gesellschaft („**Bewertungsgutachten Rostra AG**“, zusammen mit dem Bewertungsgutachten DIVCORP die „**Bewertungsgutachten**“) um auf dieser Basis die Wertrelation für das Umtauschverhältnis festzulegen und zu überprüfen, ob der Wert der DIVCORP-Aktien den Wert der gegen die Sacheinlage auszugebenen neuen Aktien der Gesellschaft erreicht.

Der Vorstand hat die Bewertungsgutachten eingehend geprüft. Für Zwecke der Bewertungsgutachten hat MSW mit dem Vorstand der Gesellschaft sowie der Geschäftsführung der Zielgesellschaft Gespräche geführt, Jahresabschlüsse, Planrechnungen und weitere diverse Unterlagen beider Gesellschaften geprüft und die Angaben aufgrund der eigenen Markt- und Sachverhaltskenntnisse kritisch analysiert.

Bei der Auftragsdurchführung hat MSW den Standard IDW S1 in der Fassung vom 2. April 2008 zugrunde gelegt und war im Sinne des IDW S1 in der Rolle des neutralen Gutachters tätig.

Der Unternehmenswert der Zielgesellschaft wurde nach dem in der Rechtsprechung und in der Betriebswirtschaftslehre anerkannten Ertragswertverfahren ermittelt. Eine Plausibilisierung des Unternehmenswerts der Zielgesellschaft erfolgte anhand des Multiplikatorverfahrens. Die der Bewertung zugrunde liegenden Planungsrechnungen umfassen die Jahre 2025 bis 2030.

Für die Zielgesellschaft wurde auf dieser Basis ein Unternehmenswert zum Bewertungsstichtag (30. Juni 2025) in Höhe von EUR 40.314.289,00 ermittelt.

Dagegen war eine Bewertung der Gesellschaft durch Anwendung der Ertragswertmethode mangels operativer Tätigkeit und damit inhaltlich und zeitlich eingeschränkter Planung der Gesellschaft nicht sachgerecht. Aufgrund eingeschränkter Marktgängigkeit der Aktien der Gesellschaft hat MSW den Liquidationswert der Gesellschaft als indikativen Unternehmenswert herangezogen.

Für die Gesellschaft wurde auf Basis des Liquidationswertes ein Unternehmenswert zum Bewertungsstichtag (30. Juni 2025) in der Höhe von EUR 3.010.841,00 ermittelt, d. h. EUR 1,26 je Aktie. Für Zwecke der Festlegung des Umtauschverhältnisses hat der Vorstand allerdings einen Mindestwert der Neuen Aktien von EUR 2,00 je Aktie und damit einen Unternehmenswert der Gesellschaft von EUR 4.793.724,00 zugrunde gelegt. Der für die Neuen Aktien zu Grunde gelegte Mindestwert von EUR 2,00 liegt im Übrigen wesentlich über dem volumengewichteten Dreimonatsdurchschnittskurs der Aktien der Gesellschaft vor dem Bewertungsstichtag von EUR 1,237.

Die insgesamt 2.000 DIVCORP-Aktien haben auf Basis des Gesamteigenkapitalwerts der DIVCORP von EUR 40.314.289 einen anteiligen Wert in Höhe von rd. EUR 20.157,14 je DIVCORP-Aktie. Die von den DIVCORP-Aktionären eingebrachten 1.836 DIVCORP-Aktien haben entsprechend einen Gesamteinbringungswert von rd. EUR 37.008.517,30 ($\text{EUR } 40.314.289,00 / \text{EUR } 2.000,00 * 1.836$). Für jede der im Gegenzug gewährten 3.773.510 Neuen Aktien wird somit ein Einbringungswert von rd. EUR 9,81 ($\text{EUR } 37.008.517,30 / 3.773.510$) erbracht, welcher sowohl erheblich über dem Liquidationswert der Neuen Aktien von EUR 1,26 als auch erheblich über dem für Zwecke der Transaktion festgelegten Mindestwert der Neuen Aktien von EUR 2,00 liegt.

Gestützt auf die in den Bewertungsgutachten enthaltenen Aussagen und Ergebnisse, insbesondere zu den objektiven Unternehmenswerten der Zielgesellschaft und der Gesellschaft, jeweils vor der Einbringung, kommt der Vorstand zu dem Ergebnis, dass das angenommene Wertverhältnis angemessen ist.

In der Hauptversammlung wird der Vorstand weitere Einzelheiten zur Begründung des vorgeschlagenen Beschlusses über die Kapitalerhöhung vortragen.

Von einer gesonderten externen Prüfung der Sacheinlage soll auf Basis des Bewertungsgutachtens DIVCORP gemäß § 183a Abs. 1 Satz 1 AktG in Verbindung mit § 33a Abs. 1 Nr. 2 AktG abgesehen werden.

Die Bewertungsgutachten sind als **Anlage** diesem Bericht des Vorstands beigelegt. Hieraus ergeben sich die wesentlichen Erwägungen für die vorbeschriebene Bewertung, die sich der Vorstand zu eigen macht.